

21.
Oktober
2009

Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾, Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Aufsicht über

- a* Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nicht Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind,
- b* Vorsorgeeinrichtungen, die gestützt auf Artikel 89^{bis} Absatz 6 Ziffer 12 ZGB und Artikel 61 Absatz 1 BVG der kantonalen Aufsicht unterstehen.

2. Stiftungen

2.1 Geltungsbereich

Art. 2 Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Stiftungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *a*, die nicht Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe *b* sind.

2.2 Berichterstattung und Vermögensanlagen

Art. 3 ¹Stiftungen haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen der Aufsichtsbehörde einzureichen:

- a* den Tätigkeits- oder Jahresbericht,
- b* die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang,
- c* den Bericht der Revisionsstelle.

² Der Anhang enthält mindestens folgende Angaben:

- a* die Organisation der Stiftung, die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Zeichnungsberechtigten,

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 831.40

- b* den Namen und die Adresse der Revisionsstelle,
- c* die Art und den Umfang der erbrachten Leistungen,
- d* die zweckkonforme Verwendung, die Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens,
- e* die Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip,
- f* die Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, wenn innerhalb der Stiftung solche bestehen,
- g* Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven, Rückstellungen.

2. Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen

Art. 4 ¹Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss die Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *a* und *b* der Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Sie haben gleichzeitig zu bestätigen, dass

- a* die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- b* das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- c* die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Vermögensanlagen

Art. 5 Für die Vermögensanlagen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über die Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist.

2.3 Urkunde, Reglemente und Verteilungsplan

Umwandlung und Aufhebung einer Stiftung

Art. 6 Der begründete Antrag auf Änderung der Urkunde und der begründete Antrag auf Aufhebung einer Stiftung sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Reglemente und Reglementsänderungen

Art. 7 Reglemente und Reglementsänderungen sind nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Vorprüfung der Urkunde und Reglemente

Art. 8 Die Urkunde und die Reglemente sowie deren Änderungen können der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

Verteilungsplan

Art. 9 Wird eine Stiftung liquidiert und wird ein Verteilungsplan erstellt, muss er bei der Umwandlungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über

die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bezüglich des Verteilungsplans gelten sinngemäss.

2.4 Zuständige Behörden

Aufsichtsbehörde
1. Zuständigkeit

Art. 10 ¹Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören, stehen unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle.

² Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören, stehen unter der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht, soweit der Regierungsrat die Aufsicht nicht einer andern Stelle überträgt.

2. Aufgaben

Art. 11 Der Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere

- a die Führung eines Verzeichnisses über die ihr unterstellten Stiftungen, das Name, Sitz, Domiziladresse und Zweck der einzelnen Stiftung enthält,
- b die Unterstellung der Stiftung unter ihre Aufsicht und die Prüfung der Urkunde,
- c die Prüfung des Tätigkeits- oder Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d die Prüfung von Anträgen auf wesentliche Änderungen der Urkunde und das Stellen eines Genehmigungsantrags an die Umwandlungsbehörde,
- e die Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf unwesentliche Änderungen von Urkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB,
- f die Prüfung von Reglementen und deren Änderungen,
- g die Prüfung des Antrags auf Aufhebung einer Stiftung und das Stellen eines Genehmigungsantrags an die Umwandlungsbehörde.

Umwandlungs-
behörde
1. Zuständigkeit

Art. 12 Die für die Stiftungsumwandlung zuständige Kantonsbehörde ist

- a das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht für Stiftungen, die unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen,
- b die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für Stiftungen, die unter der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht stehen.

2. Aufgaben im
Aufhebungs-
und Liquidations-
verfahren

Art. 13 Im Aufhebungs- und Liquidationsverfahren obliegen der Umwandlungsbehörde

- a die Genehmigung des Antrags auf Aufhebung einer Stiftung zum Zweck der Liquidation,

- b die Vorprüfung eines allfälligen Verteilungsplans, dessen Veröffentlichung im Amtsanzeiger und jeweiligen Amtsblatt sowie dessen Genehmigung,
- c die Feststellung des Abschlusses der Liquidation einer Stiftung.

3. Vorsorgeeinrichtungen

3.1 Berichterstattung

Art. 14 ¹Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder Jahresbericht,
- b die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang,
- c den Bericht der Kontrollstelle,
- d den allfällig neu erstellten Bericht nach Artikel 53 Absatz 2 BVG der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

² Die periodische Überprüfung nach Artikel 53 Absatz 2 BVG hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen.

3.2 Urkunde, Reglemente und Verteilungsplan

Reglemente und Reglementsänderungen

Art. 15 Reglemente und Reglementsänderungen sind nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Vorprüfung der Urkunde, der Reglemente und des Verteilungsplans

Art. 16 ¹Die Urkunde und die Reglemente sowie deren Änderungen können der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

² Der Verteilungsplan, mit Ausnahme desjenigen im Verfahren zur Teilliquidation, muss der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

3.3 Aufsichtsbehörde

Art. 17 ¹Vorsorgeeinrichtungen stehen unter der Aufsicht des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht.

² Dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht obliegen insbesondere

- a die Unterstellung einer Vorsorgeeinrichtung unter ihre Aufsicht und die Prüfung der Urkunde,
- b die Prüfung des Tätigkeits- oder Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- c die Prüfung und Genehmigung von Änderungen der Urkunde,
- d die Prüfung von Reglementen und deren Änderungen,

- e* die Prüfung und Genehmigung von Teilliquidationsreglementen und deren Änderungen,
- f* die Prüfung und Genehmigung des Antrags auf Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung,
- g* die Veröffentlichung der Aufhebung und beantragten Verteilung von Mitteln im Amtsanzeiger und jeweiligen Amtsblatt,
- h* die Veröffentlichung der beantragten Verteilung eines erheblichen Anteils von Mitteln im Amtsanzeiger und jeweiligen Amtsblatt, sofern es sich nicht um ein Verfahren zur Teilliquidation handelt,
- i* die Prüfung und Genehmigung von Verteilungsplänen, mit Ausnahme jener im Verfahren zur Teilliquidation,
- k* die Feststellung des Abschlusses der Liquidation einer Vorsorgeeinrichtung.

4. Aufsichtsmittel

Art. 18 ¹Den Aufsichtsbehörden von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen stehen insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a* die Einforderung von Auskünften, Berichten und Unterlagen,
- b* die Erteilung von Weisungen an die Organe, die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und die Revisions- oder Kontrollstelle,
- c* die Ermahnung oder Verwarnung von Organen,
- d* die Aufhebung und die Änderung von Entscheiden von Organen,
- e* die Abberufung von Organen und die Einsetzung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters bzw. einer kommissarischen Verwalterin oder eines kommissarischen Verwalters,
- f* die Anordnung von Gutachten,
- g* die Anordnung von Ersatzvornahmen,
- h* die Erstattung von Strafanzeige,
- i* die Verhängung von Bussen bei Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Absatz 1 trägt grundsätzlich die Stiftung oder die Vorsorgeeinrichtung.

5. Mitteilungen an die kantonale Steuerverwaltung

Art. 19 Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht teilt der kantonalen Steuerverwaltung mit:

- a* die Aufsichtsunterstellung einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung und das Ergebnis der Prüfung der Urkunde,
- b* die Genehmigung von Urkundenänderungen,
- c* die vorgesehene Löschung einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung mit dem gleichzeitigen Gesuch um Zustimmung zur Löschung aus steuerrechtlicher Sicht.

6. Gebühren

Art. 20 ¹Die Gebühren der kantonalen Behörden richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)¹⁾.

² Die Gebühren der Gemeindebehörden setzen die Gemeinden durch Reglement fest. Soweit die Gemeinden die Gebühren nicht regeln, sind die Gebühren der GebV anwendbar.

7. Schlussbestimmungen

Art. 21 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV):

Anhang I

Liste der regelmässigen kostenlosen Veröffentlichungen (Art. 12 Abs. 3)

1. bis 5.13 Unverändert.

5.14 Bekanntmachungen betreffend die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen:

a Mitteilungen an Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1* bis 2*

b Veröffentlichungen betreffend Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen 1*

c und *d* unverändert.

5.15 bis 9. Unverändert.

2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK):

Art. 16 Das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht *a* und *b* unverändert,

c ist Umwandlungsbehörde für Stiftungen nach Artikel 84 ZGB, die nicht auf dem Gebiet der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, ihrer Bestimmung nach aber einer Gemeinde angehören,

Die bisherigen Buchstaben *c* bis *h* werden zu Buchstaben *d* bis *i*.

Änderung von
Erlassen

¹⁾ BSG 154.21

3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung):

Anhang IV A

Gebührentarif der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (mit Ausnahme der Grundbuchämter)

- | | | |
|-------------------|--|--------------|
| 1. bis 4.1.2 | Unverändert. | |
| 4.1.3 | Genehmigen von Urkunden und Urkundenänderungen | 400 bis 1000 |
| 4.1.4 | Prüfen oder Genehmigen von Reglementen und Reglementsänderungen | 100 bis 1000 |
| 4.1.5 | Vorprüfen von Urkunden und Reglementen | |
| | – die erste Vorprüfung ist in der Gebühr für die Genehmigung der Urkunde und der Gebühr für die Prüfung des Reglements inbegriffen | |
| | – «Vorprüfung» wird ersetzt durch «Prüfung». | |
| 4.1.6 | «klassische» wird aufgehoben. | |
| 4.1.7 | «Personalfürsorgestiftungen und» wird aufgehoben. | |
| 4.1.8 | «Personalfürsorgestiftungen und» wird aufgehoben. | |
| 4.1.9 und 4.1.10 | Unverändert. | |
| 4.1.11 | Aufheben einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung | 400 |
| 4.1.12 | Feststellen des Abschlusses der Liquidation (neu) einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung | 200 |
| | Die bisherige Ziffer 4.1.12 wird zu Ziffer 4.1.13. | |
| | Die bisherige Ziffer 4.1.13 wird aufgehoben. | |
| 4.1.14 | Mahnen von Unterlagen (z.B. Jahresberichterstattung) mit Androhung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen | 200 |
| 4.1.15 | Einsetzen eines Sachwalters oder kommissarischen Verwalters | 500 bis 4000 |
| 4.1.16 und 4.1.17 | Unverändert. | |
| 4.1.18 | Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung (neu) einer Revisionsstelle | 200 |
| 4.1.19 | Stiftungen, die vom Bund, Kanton oder von (neu) einer Gemeinde wiederkehrende Betriebsbeiträge erhalten, werden von den Gebühren zur Hälfte befreit. | |
| 4.2 und 4.2.1 | Aufgehoben. | |
| 4.3 bis 4.4.5 | Unverändert. | |

4. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV):

Art. 17 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Vorsorgeeinrichtungen haben dem Gesuch einen Nachweis beizufügen, dass die Statuten von der Aufsichtsbehörde genehmigt und das Reglement von der Aufsichtsbehörde geprüft worden sind.

Art. 18 Die steuerbefreiten juristischen Personen sowie das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht haben jede genehmigte Änderung der Statuten und jedes Ergebnis der Prüfung von Änderungen von Reglementen der kantonalen Steuerverwaltung mitzuteilen.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 22 Die Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) (BSG 212.223.1) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis genommen am ■■■■.